

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/9/11 Ra 2024/20/0004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.2024

Index

24/01 Strafgesetzbuch
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

- AsylG 2005 §6 Abs1 Z2
AsylG 2005 §6 Abs1 Z4
FlKonv Art1 AbschnF litb
FlKonv Art33 Abs2
StGB §17
1. AsylG 2005 § 6 heute
 2. AsylG 2005 § 6 gültig ab 20.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 3. AsylG 2005 § 6 gültig von 01.01.2006 bis 19.07.2015
1. AsylG 2005 § 6 heute
 2. AsylG 2005 § 6 gültig ab 20.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 3. AsylG 2005 § 6 gültig von 01.01.2006 bis 19.07.2015
1. StGB § 17 heute
 2. StGB § 17 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Der VwGH hat in seiner Rechtsprechung bereits betont, dass eine Gleichsetzung der in Art. 1 Abschnitt F lit. b und Art. 33 Abs. 2 GFK enthaltenen Tatbestände, in denen einerseits "bloß" auf ein "schweres [nichtpolitisches] Verbrechen" andererseits auf ein "besonders schweres Verbrechen" abgestellt wird, nicht in Betracht zu ziehen ist und eine solche Gleichsetzung auch dem UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht entnommen werden kann (VwGH 3.12.2002, 99/01/0449). Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass § 6 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 - anders als § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 - nicht ausdrücklich die Begehung eines Verbrechens nennt, sodass sich anhand dieser Bestimmung nicht ergibt, dass die vom Fremden begangene Tat nach innerstaatlichen Gesichtspunkten als Verbrechen im Sinn des § 17 StGB eingestuft sein müsste. Der VwGH hat in seiner Rechtsprechung bereits betont, dass eine Gleichsetzung der in Artikel eins, Abschnitt F Litera b und Artikel 33, Absatz 2, GFK enthaltenen Tatbestände, in denen einerseits "bloß" auf ein "schweres [nichtpolitisches] Verbrechen" andererseits auf ein "besonders schweres Verbrechen" abgestellt wird, nicht in Betracht zu ziehen ist und eine solche Gleichsetzung auch dem UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht entnommen werden kann (VwGH 3.12.2002, 99/01/0449). Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 - anders als Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 - nicht ausdrücklich die Begehung eines Verbrechens nennt, sodass sich anhand dieser Bestimmung nicht ergibt, dass die vom Fremden begangene Tat nach innerstaatlichen Gesichtspunkten als Verbrechen im Sinn des Paragraph 17, StGB eingestuft sein müsste.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024200004.L05

Im RIS seit

15.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at